



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen vom 25. Februar 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 12. März 2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag von bis zu 206 EUR zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

(2) § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe des Beitrages für die „Offene Ganztagschule“ richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

Einkommen	Beitrag
bis 15.000 €	15 €
bis 24.600 €	31 €
bis 36.900 €	60 €
bis 49.200 €	85 €
bis 61.500 €	119 €
bis 80.000 €	170 €
bis 100.000 €	185 €
über 100.000 €	206 €

Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.8. eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Höchstbeitrag wird hierbei durch landesrechtliche Regelungen begrenzt.

(3) § 3 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Beitrag für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Verlässlicher Halbttag“ richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

Einkommen	Beitrag
bis 24.600 €	22 €
bis 61.500 €	55 €
bis 80.000 €	65 €
bis 100.000 €	75 €
über 100.000 €	85 €

Für die Teilnahme an einem Ferienangebot des VHT ist ein gesonderter Kostenbeitrag nach Maßgabe des durchführenden Trägers zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.8. eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen vom 25.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 13. März 2024

Bernd Kuse
Bürgermeister